

übergeführt. Das gleiche gilt für verpachtete Stellen mit den Ausnahmen gemäß § 9 dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Anträge sind bis zum 31. Oktober 1950 an den Rat des Kreises zu richten, in dessen Bezirk die Siedlerstelle belegen ist; Dieser entscheidet über den Antrag nach Prüfung der Eignung des Antragstellers und setzt die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank in Kenntnis.

§ 2

(1) Dem Altsiedler, der seine Stelle auf gegeben oder verpachtet hat, steht ein Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung gegenüber dem neuen Eigentümer zu, sofern er diesen Anspruch spätestens bis zum 31. Oktober 1950 bei dem zuständigen Rat des Kreises schriftlich geltend macht. Der Rat des Kreises hat die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank von dem geltend gemachten Anspruch in Kenntnis zu setzen.

(2) Meldet der Altsiedler den Anspruch auf Entschädigung nicht rechtzeitig an oder unterläßt er es, den Anspruch geltend zu machen, so ist der neue Eigentümer verpflichtet, an Stelle der Entschädigung des Altsiedlers eine entsprechende Leistung an die Deutsche Investitionsbank zu erbringen.

(3) Die Entschädigung nach Abs. 1 oder die Leistung nach Abs. 2 bestimmt sich nach den folgenden Vorschriften;

§ 3

(1) Die Entschädigung wird durch den Rat des Kreises festgesetzt.

(2) Der Entschädigung ist eine Taxe nach dem Zeitwert zugrunde zu legen, die durch eine Taxkommission innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anmeldung zu ermitteln ist.

§ 4

(1) Die Taxkommission wird bei dem Rat des Kreises gebildet; ihr gehören an:

- a) ein Vertreter der Landwirtschaftsabteilung des Kreises als Vorsitzender,
- b) ein von dem Rat des Kreises zu bestellender Sachverständiger als Beisitzer,
- c) ein Vertreter' des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie
- d) ein Vertreter der Kreisvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

(2) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Taxkommission hat in der Taxe festzustellen, welcher Anteil des ermittelten Taxwertes auf wertverbessernde Aufwendungen des derzeitigen Bewirtschafters entfällt.

§ 5

(1) Der Rat des Kreises prüft die Taxe, setzt den Taxwert endgültig fest und zieht davon zur Ermittlung des Entschädigungsanspruchs folgende Beträge ab:

- a) die hierbei endgültig festzusetzenden wertverbessernden Aufwendungen des derzeitigen

Bewirtschafters (auf der Grundlage der Ermittlungen gemäß § 4 Abs. 3),

- b) den Schuldbetrag der Belastungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (14. September 1950) im Grundbuch eingetragen waren.

(2) Der Entschädigungsberechtigte und der neue Eigentümer sind bis zum 30. November 1950 durch den Rat des Kreises von dem festgesetzten Entschädigungsanspruch in Kenntnis zu setzen.

§ 6

(1) Die Entschädigungsforderung kann durch den Gläubiger nicht gekündigt werden; sie ist in gleichbleibenden halbjährlichen Raten mit jährlich 3% zu verzinsen und mit jährlich 1% zu tilgen.

(2) Leistungsbeträge, die von Personen beansprucht werden, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors Groß-Berlin ihren Wohnsitz haben, sind von dem Entschädigungsverpflichteten auf ein Sonderkonto zu überweisen, das von der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank einzurichten ist.

(3) Der neue Eigentümer haftet für alle Verbindlichkeiten des ausscheidenden Altsiedlers, soweit sie durch Eintragung im Grundbuch gesichert sind.

(4) Hinsichtlich der Restschuldsomme haftet er nur für den nach § 8 des Gesetzes gekürzten Betrag.

§ 7

(1) Auf Ersuchen der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank hat das Grundbuchamt einzutragen:

- a) den neuen Eigentümer,
- b) eine Tilgungshypothek nach den Bedingungen des Gesetzes und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. September 1950 (GBI. S. 1017) [Restschuldsomme],
- c) eine Tilgungshypothek für den Entschädigungsberechtigten in Höhe des festgesetzten Entschädigungsanspruchs zu den aus § 6 Abs. 1 sich ergebenden Bedingungen.

(2) Die Restschuldhypothek hat im Verhältnis zur Hypothek für die Entschädigungsforderung den Vorrang.

(3) Die Eintragungen erfolgen auf Grund der Vorschriften des Gesetzes und der Ersten Durchführungsbestimmung.

(4) Mit der Eintragung des neuen Eigentümers erlischt das Vertragsverhältnis, auf Grund dessen der neue Eigentümer bisher die Stelle bewirtschaftet hat.

§ 8

Sind Altsiedler, die ihre Altsiedlerstelle aufgeben oder verpachtet haben, nicht Eigentümer der Siedlerstelle, so gilt folgende Regelung:

- a) Der Eigentümerswerb nach § 7 des Gesetzes tritt nicht ein.
- b) Ist eine Landsiedlungsgesellschaft oder deren Bankinstitut Eigentümerin dieser Siedlerstelle gewesen, so findet die Vorschrift des § 12 Abs. 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung Anwendung. Dasselbe gilt von solchen Altsiedlerstellen, die sich